



VR-Zivilrecht und Taiwan

Dr. Knut Benjamin Pißler begann am 17. Juni 2008 seinen Vortrag vor der Deutsch-Taiwanesischen Juristenvereinigung mit dem Hinweis, daß sich gegenwärtig europäische Rechtskundige und -praktiker stärker für chinesische Rechtsgpflogenheiten interessieren. Das dort traditionell verankerte Mediationsrecht soll als eine alternative Form der Streitbeilegung auch in der EU größere Bedeutung bekommen.

Das Thema seines Vortrags war jedoch ein ganz anderes, Dr. Jan Grotheer, Präsident der Deutsch-Taiwanesischen Juristen-Vereinigung und zugleich Präsident des HH-Finanzgerichts, hatte K.B. Pißler eingeladen, der am Max Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht wirkt und einer der besten Kenner des chinesischen Rechts und des Rechts einiger angrenzender Länder ist.

Er begann mit einem Überblick über die chinesische Rechtsgeschichte, und führte dann aus, dass im Bereich des Zivilrechts erst kurz vor Ende des Kaiserreiches, vor allem seit 1902, zivilrechtliche Regelungen in einer den europäischen Rechtstraditionen entsprechenden Form kodifiziert wurden. Nachdem ab 1912 die Republik China bestand, wurden solche Kodifizierungen,

zunächst vornehmlich unter japanischem Einfluß, verstärkt vorgenommen. Diese Bestrebungen mündeten in ein Zivilgesetzbuch, das in den Jahren nach 1929 wirksam wurde. Der deutsche Einfluß hierauf, der aber indirekt erfolgte, wird oft gerühmt, doch auch die entsprechenden Rechtssysteme zahlreicher anderer Staaten wurden rechtsvergleichend herangezogen. Dieses Zivilrecht wurde auf Taiwan beibehalten, erst seit 1982 wurden einzelne Teile den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Die Rechtskultur auf Taiwan zeichnet sich bis heute durch ein großes Maß juristischen Feinsinns aus.

Die VR China hatte nach ihrer Gründung im Jahre 1949 – wie alle "sozialistischen" Länder – keinen Bedarf an einem Zivilrecht, mit Ausnahme des stark ideologisch geprägten Familienrechts. Erst mit den gesellschaftlichen und politischen Veränderungen nach der sogenannten Öffnung von 1978 entstand allmählich und wachsend ein Bedarf hierfür. Erhebliche Teilbereiche des Zivilrechts sind bereits kodifiziert, doch Pißler sieht gespannt vor allem dem noch ausstehenden Allgemeinen Teil entgegen. Das läßt sich nachvollziehen, denn dieser Teil dürfte ideologisch besonders stark umstritten sein.

Bei seinem Stöbern in der chinesischen Rechtsliteratur fiel K.B. Pißler manches auf. Diese hat zwar andere Formen wie die deutsche Rechtsliteratur, kennt die Kommentarliteratur beinahe nicht, doch ein wachsendes Interesse an der Rechtsgeschichte, vor allem des Römischen Rechts, ist unübersehbar, und in Lehrbüchern aus der VR China entdeckte er immer wieder Hinweise auf die Rechtsliteratur Taiwans, dessen Rechtssystem einfach höher entwickelt ist. Solche Einflußnahme möchte der Gesetzgeber natürlich nicht zu deutlich werden lassen: er kaschiert sie, unter anderem, durch die Wahl anderer Begriffe für den gleichen Sachverhalt.

Pißler mahnte, bei der Erforschung des VR-Rechts müsse auch das Rechtssystem auf Taiwan in rechtsvergleichender Weise einbezogen werden. Die jüngsten politischen Entwicklungen in beiden China bieten eine gute Voraussetzung hierfür, und da er sich in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung engagiert, könnte er zusätzlich "mediatorisch" wirken. – Der Einfluß europäischen Rechts auf das chinesische ist eine faszinierende Geschichte, die noch längst nicht erforscht ist. Vielleicht wird das bald auch für den Einfluß chinesischer Mediationsregelungen auf Europa gelten. Auch hierüber ist hierzulande wenig bekannt, vielleicht stellt er deren Grundzüge einmal in einem weiteren Vortrag vor. – (Weil ein Film verloren ging, musste schnell eine Ersatzabbildung herhalten.)